

# UMWELTSCHUTZVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 26. April 1991 zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen. Gemäß § 33 NÖ.-Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000-5 wurde beschlossen:



## § 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist verboten:

- (1) An allen Tagen in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr sowie von 12 bis 14 Uhr, an Samstagen ab 17 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig
  - a) Lautsprecherwerbung;
  - b) jede lärmverursachende Bautätigkeit sowie die Verrichtung von im Bauwesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen u.a.;
  - c) der Betrieb von lärmverursachenden Maschinen, wie z.B. mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren angetriebene Maschinen und Geräte (Motorrasenmäher, Kreissägen, Schleifmaschinen, Holzzerkleinerungsmaschinen und dgl.); soweit dadurch ungebührlicher weise störender Lärm verursacht wird.
- (2) Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern (außer zum sofortigen Wegfahren) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge.
- (3) Das Befahren nicht öffentlicher Verkehrsflächen und Privatgrundstücke mit Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern ohne sachlich gerechtfertigten Grund.
- (4) Der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren auf Grundstücken, die nicht mindestens 500 m Luftlinie von Wohngebäuden entfernt sind, sowie an allen Orten, die für die erholsame Benutzung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe oder Erholung wegen aufgesucht werden.

## § 2

Beim Einsatz von Maschinen sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und den Umständen entsprechend zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen und anderen Emissionen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

## § 3

Der § 1 Abs.1 und Abs.2 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden auf Tätigkeiten im Rahmen eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

## STAUBBELÄSTIGENDE HAUSARBEITEN

### § 4

- (1) Staubbelästigende Hausarbeiten dürfen im Freien nur in einem Abstand von mindestens 10 m von öffentlichen Verkehrsflächen abgekehrten Höfen, Gärten, Balkonen, Loggien und Fenstern vorgenommen werden.
- (2) Besonders staubintensive Hausarbeiten, wie das Entstauben von Bodenreinigungsgeräten (Teppichroller, Besen, Mops), Bodenteppichen, Fußabstreifern, Hundematten und dgl., dürfen jedoch in keinem Fall von Balkonen, Loggien und Fenstern aus erfolgen.

## GERUCHSBELÄSTIGENDE GARTENARBEITEN

### § 5

- (1) Geruchsbelästigende Gartenarbeiten, insbesondere das Ausbreiten von Stallmist, dürfen nur von Montag bis Freitag zwischen 8 und 15 Uhr, an Samstagen zwischen 8 Uhr und 12 Uhr vorgenommen werden. Stallmist ist noch am Tage seines Abladens im Garten durch Umstechen in das Erdreich zu bringen.
- (2) Das Ausschütten oder Versprühen des Inhaltes von Jauchegruben, Kläranlagen, Senk- und Sickergruben sowie Seifenabscheidern auf Grundstücken welcher Art immer ist verboten.
- (3) Kompostierungsanlagen, das sind Anlagen zur Aufbereitung von Abfällen pflanzlichen Ursprungs durch Verrottung, sind so anzulegen, dass Nachbarn weder durch Geruch noch durch Flüssigkeitsaustritt gestört werden können.
- (4) Die Bestimmungen des Abs.1 und des Abs.2 gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.

## SCHÄDLINGS- UND INSEKTENBEKÄMPFUNG

### § 6

- (1) Jegliche Verwendung, wie z.B. das Versprühen oder Auslegen, gesundheitsgefährdender Schädlingsbekämpfungsmittel ist verboten, wenn zufolge der herrschenden Witterung (z.B. Wind oder Niederdruckwetter) eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- (2) Andere Insekten als Pflanzenschädlinge (z.B. Fliegen, Gelsen, Mücken) und andere Tiere dürfen außerhalb geschlossener Räume nicht mit Motorspritzen und Vernebelungsgeräten großflächig bekämpft werden.

## SCHUTZ DER STÄDTISCHEN PARK- UND GRÜNANLAGEN

### § 7

#### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 14 gelten für alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg bestehenden, öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen (im folgenden kurz Parkanlagen genannt), die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Klosterneuburg stehen.
- (2) Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in Parkanlagen beauftragt sind oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen der §§ 8 bis 14.

### § 8

#### Benützung der Parkanlagen

- (1) Der Eintritt in Parkanlagen ist mit den nachstehenden Ausnahmen nur Fußgängern gestattet. Die Parkbesucher haben sich - unbeschadet der Bestimmungen des § 10 - ausschließlich auf den vorgesehenen Parkwegen (Plätzen) aufzuhalten.
- (2) Das Befahren der Parkwege (Plätze) und Spielplätze (§ 10) mit Krankenfahrstühlen und Kinderwagen ist erlaubt.
- (3) Kleinkinderfahrzeuge wie Roller, Dreiräder, Kinderautos und dgl. dürfen nur auf Parkwegen (Plätzen) und Spielplätzen benützt werden.
- (4) Die Benützung von Parkanlagen für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.

### § 9

#### Schonung der Anlagen

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Parkanlagen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Abfälle aller Art sind in den bereitgestellten Abfallkörben zu deponieren.

### § 10

#### Spielen in Parkanlagen, Spielplätze

- (1) In Parkanlagen ist das Spielen nur auf den Spielplätzen gestattet; allfällige Öffnungszeiten sind einzuhalten. Die Spielplätze sowie die Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres benützt werden.
- (2) Kinder sind von verantwortlichen Begleitpersonen entsprechend zu beaufsichtigen. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg trifft für den Spielbetrieb keine Haftung. Die Benützung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Das Sandspielen ist nur in den hierfür vorgesehenen Sandkästen erlaubt.

### § 11

#### Beaufsichtigung von Hunden

- (1) Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlagen an der Leine zu führen und von Rasen- bzw. Grünflächen, von Pflanzungen sowie von Spielplätzen oder Sandkästen fernzuhalten.
- (2) Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu entfernen.

### § 12

#### Sonderbestimmungen für die Winterzeit

- (1) Das Rodeln und Schilaufen in Parkanlagen ist außer auf hierfür gekennzeichneten Flächen verboten.
- (2) Das Eislaufen und das eigenmächtige Anlegen von Eisflächen in Parkanlagen ist verboten.
- (3) § 10 Abs.2 gilt sinngemäß.

### § 13

#### Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Kinder und Jugendliche sind die Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

### § 14

#### Parkaufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Parkanlagen im Sinne der §§ 8 bis 13 ist unverzüglich Folge zu leisten.

## VERUNSTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES

### § 15

- (1) Das Abladen, das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Flüssigkeiten, insbesondere von außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Bauschutt, Gerümpel, Schrott, Verpackungsmaterialien und Behältnissen, Erde, Fäkalien, Stallmist, Kadavern, Abfällen i.S. des § 3 Z. 1 NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. 8240, auf öffentlichen und privaten Grundstücken ist verboten.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind:
  - a) die Lagerung in allseits umschlossenen, hiefür behördlich genehmigten Räumen und behördlich genehmigten Lagerplätzen;
  - b) das geordnete, planmäßige und vorübergehende Abstellen und Ablagern im Freien im Zuge eines sinnvollen betrieblichen Vorganges, sofern diese Grundstücke nicht von angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen oder von anrainenden, mit behördlicher Bewilligung zu Bauplätzen gewidmeten Grundstücken eingesehen werden können;
  - c) das Ablagern von produktionsbedingten Abfällen aus Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben;
  - d) das Ablagern von pflanzlichen Abfällen in hiefür vorgesehenen Düngerstätten oder zum Zweck der Kompostierung (siehe § 5 Abs. 3) oder Weiterverwendung;
  - e) solche Handlungen, die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes zulässig oder genehmigt sind.

## VERWENDUNG VON AUFTAUSALZEN

### § 16

Auftaumittel, die Natrium oder Halogenide enthalten, dürfen zur Vermeidung bzw. zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte nur auf den für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen, auf Stiegenanlagen im Zuge von dem öffentlichen und privaten Verkehr dienenden Gehsteigen und Gehwegen, sowie Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel in unbedingt nötigem Ausmaß (äußerst sparsam) verwendet werden, um nicht Tiere, Pflanzen, Kleidung und Fassaden über Gebühr zu belasten.

### § 17

Auf allen übrigen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen (Gehsteigen, Zufahrten, Abstellplätzen und dgl.) dürfen solche Auftaumittel nicht verwendet werden.

## GESUNDHEITSSCHUTZ

### § 18

- (1) Unbeschadet bestehender Gesetze des Bundes und des Landes, insbesondere des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230, des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der Straßenverkehrsordnung 1960, ist verboten:
- (2) Die Unterlassung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Räumung von Senk- und Düngergruben; zum Nachweis der laufenden Räumung sind die Rechnungen der Räumungsfirmen zwei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- (3) Die Unterlassung der Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten sowie ähnlichen Objekten von Schmutz, organischen Abfällen, Unrat und Ungeziefer.
- (4) Das Einbringen von anderen als üblicherweise im Freien anfallenden Abfällen wie Papier oder Speiseresten in auf öffentlichen Anlagen befindlichen Abfallkörben.
- (5) Das Ausgießen von Flüssigkeiten auf öffentlichen Anlagen bei Gefahr von Glatteisbildung.
- (6) Das Ausgießen von giftigen Flüssigkeiten.
- (7) Das Verunreinigen von öffentlichen Anlagen durch Unrat aller Art (feste oder flüssige Stoffe), z.B. durch Öle, Schutt, Kehrlicht, faulende oder fäulnisregende Substanzen, durch Farbe und sonstige färbende Stoffe sowie durch unbefugtes Bekleben.

## BEHÖRDLICHE AUFTRÄGE UND ANORDNUNGEN

### § 19

Die Eigentümer, deren Stellvertreter sowie die Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Missstandes betrauten Organen des Stadtamtes der Stadtgemeinde Klosterneuburg den Zutritt zu den von einem Missstand betroffenen Objekten zu ermöglichen.

### § 20

- (1) Unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das Stadtamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg aus öffentlichen Rücksichten dem Eigentümer (Miteigentümer) des Gebäudes oder der Grundfläche die Beseitigung des Missstandes mit Bescheid aufzutragen. Im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstigen Überlassung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundflächen zur Nutzung ist dieser Auftrag auch dem Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten zu erteilen.
- (2) Solche Aufträge dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Missstandes auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder Landes verfügt oder angeordnet werden kann.

## STRAFEN

### § 21

- (1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs 2 VStG (Verwaltungsstrafgesetz 1991) bestraft.
- (2) Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Klosterneuburg zum Zwecke des Umweltschutzes, der Gesundheit der Bevölkerung und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu.

## AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

### § 22

Das Stadtamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zu Grunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.

### § 23

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

## INKRAFTTRETEN

### § 24

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.6.1991 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 21.11.1986 in der Fassung vom 26.6.1987 außer Kraft.
- (3) Die nach der außer Kraft tretenden Verordnung bereits erteilten Aufträge und Anordnungen gelten als solche nach dieser Verordnung.

#### Umweltreferent der Stadtgemeinde Klosterneuburg:

Ing. Alexander Weber Tel.: 02243/444 Kl. 353  
Umwelttelefon: Tel.: 02243/444 Kl. 203

#### Umweltstadtrat:

Stadtrat Mag. Sepp Wimmer

#### Umweltgemeinderat:

Leopold Spitzbart jun.